

Diese Satzungsfassung beinhaltet die Originalsatzung und ggf. nachfolgend aufgeführte Änderungen:

- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 19.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
-

Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde Buchholz
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Buchholz vom 14. März 2019 folgende Satzung der Gemeinde Buchholz erlassen:

§ 1
Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO).
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 25,00 € (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO).

§ 2
Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs.1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 3
Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 EntschVO in Höhe von 40 % des Höchstsatzes der EntschVO (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO).

§ 4
Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe von 20,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 17,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 EntschVO).

§ 6
Verdienstaufenthaltsentschädigung für Selbständige

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaufenthaltsentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 15,00 € und je Tag auf 120,00 € festgelegt.

§ 7
Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 7,50 € festgelegt.

§ 8
Entschädigung für Gemeindeführung

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €.
- (2) Die Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40% der Entschädigung nach Abs. 1.

§ 9
Entschädigung Gerätewart/in

Die ehrenamtliche Gerätewartin oder der ehrenamtliche Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

§ 10
Entschädigung Jugendfeuerwehrwart/in

Die ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin oder der ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

§ 11
Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 14. Juli 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Buchholz, 12.07.2019

Eggert Braasch
Bürgermeister